

Zeitschrift: Gewerkschaftliche Rundschau : Vierteljahresschrift des Schweizerischen Gewerkschaftsbundes
Herausgeber: Schweizerischer Gewerkschaftsbund
Band: 49 (1957)
Heft: 5

Artikel: Genossenschaft und Sicherheit
Autor: Boson, Marcel
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-353793>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 02.02.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Wahrheit und die Achtung vor der Moral werden der elektronischen Maschine stets verschlossen bleiben.

Mit einem Wort: trotz der unvermeidlichen und fortschreitenden Verbreitung der Automation in Büros, Verwaltungsdiensten und Fabriken *wird der Anteil des Menschen wesentlich bleiben*, sofern dieser die nötige Vorsicht bewahrt und nie vergißt, daß «der Mensch verpflichtet ist, unter allen Umständen der Sache des Menschen zu dienen»⁴. Unter dieser Voraussetzung wird die Automation wahrscheinlich zum stärksten *Instrument des wirtschaftlichen und sozialen Fortschrittes*, über das die Menschheit verfügt.

Mit Ducrocq⁵ können wir daher feststellen, «daß nach einer weltumfassenden Automation das Ziel der Industrie darin bestehen soll, den Menschen von allen Existenzsorgen zu befreien oder wenigstens dafür zu sorgen, daß die Sicherung seiner Existenz für ihn nicht mehr die erste Aufgabe bedeutet». Aber mit ihm wollen wir auch hoffen, «daß alsdann im Zeichen einer wunderbaren Herrschaft des Verstandes, welche Vergangenheit und Gegenwart sorgfältig erforschen wird, sich dieser *totale Sieg des Gedankens, die Sendung des Menschen*, erfüllen wird».

Genossenschaft und Sicherheit

Der Mensch ist während seines ganzen Daseins mannigfachen Gefahren ausgesetzt, die ihn selbst und sein Hab und Gut bedrohen.

Auch wenn wir die mit dem Erwerb des Einkommens verbundenen *allgemeinen* wirtschaftlichen Gefahren außer Betracht lassen, die für jeden Unternehmer das Gegengewicht zu seinen Gewinnmöglichkeiten bilden, für jeden Arbeitnehmer die furchtbare Drohung der Arbeitslosigkeit, für jeden Hausbesitzer die Ungewißheit, seine Wohnungen vermieten zu können, so bleiben uns einerseits alle jene Gefahren und *bösen Zufälle*, denen das menschliche Leben ausgesetzt ist (Krankheit, Unfälle, Invalidität, Alter, Tod) und die nicht nur eine vorübergehende oder gar dauernde Verdiensteinbuße, sondern auch unvorhergesehene, oft schwerwiegende Ausgaben nach sich ziehen. Andererseits können unzählige *Gefahren* (Feuer, Schiffbruch, Straßen- und Bahntransporte, Haftpflicht, Diebstahl, Viehseuchen, Hagel usw.) große Vermögenswerte zerstören und ganze Familien zu Grunde richten.

Wenn sich die Gefahren vermehrt haben und sogar zum Teil Hand in Hand mit dem Fortschritte unseres Maschinenzeitalters angewachsen sind, so ist es ebenso eindeutig, daß die Menschheit *seit jeher*, in allen Zivilisationen, das Bedürfnis empfunden hat, sich gegen die wirtschaft-

⁴ Colonnetti G., Les conséquences sociales des progrès des sciences, Revue économique et sociale, Lausanne, n^o 1, janvier 1956, page 11.

⁵ Ducrocq A., Logique de la vie, Julliard, Paris 1956, page 236.

lichen Folgen gewisser unabwendbarer Ereignisse wie Alter oder Tod zu schützen. So haben im griechisch-römischen Zeitalter und sogar früher schon im Ägypten der Pharaonen berufliche oder religiöse Vereinigungen Beerdigungskassen eingerichtet, die als Gegenwert für die bezahlten Beiträge ihren Mitgliedern im Todesfall eine Unterstützung gewährten. Später, im römischen Kaiserreich des 2. Jahrhunderts unserer Zeitrechnung, hatten zahlreiche berufliche und militärische Vereinigungen Kassen gegründet, die gegen Entrichtung von einmaligen oder periodischen Prämien den Hinterlassenen ihrer verstorbenen Mitglieder ein Sterbegeld gewährten. Im Mittelalter entwickelte sich der Kauf von Renten, indem entweder Klöster oder Städte an Stelle der Rückzahlung des aufgenommenen Kapitals ihren Gläubigern eine bestimmte lebenslängliche Rente ausrichteten. Seit Ende des 17. Jahrhunderts erlangten in den meisten industrialisierten Ländern die Hilfskassen, wie Gegenseitigkeits-Versicherungen gegen Krankheit, Invalidität und Alter, Versicherungen auf den Erlebensfall oder Todesfall und Feuerversicherungen wachsende Bedeutung. Wie für die Konsumgenossenschaft, so hat auch hier England bahnbrechend gewirkt mit seinen «*friendly societies*», in denen sich Hunderttausende von Anhängern zusammenfanden und sich zu mächtigen Vereinigungen zusammenschlossen.

Dieser kurze Abstecher in die Vergangenheit steht trotz seiner Kürze und Unvollständigkeit in direktem Zusammenhang mit dem uns beschäftigenden Thema, zeigt er doch das durch alle Zeiten hindurch wache Bedürfnis der Menschen, sich gegen Schicksalsschläge in einem bestimmten Ausmaß zu schützen. Gewiß ist das *Sparen* eine ebenso löbliche wie empfehlenswerte Vorsorgemaßnahme, obwohl sie bei näherem Hinsehen ein vom Zufall abhängiges, wenn nicht gar untaugliches Mittel darstellt, um sich vor den Wechselfällen des Daseins zu schützen. In der Umgangssprache heißt es, daß der Sparer «für seine alten Tage vorsorgt» oder um die Zukunft der Seinen sicherzustellen.

Diese Voraussicht ist verdienstlich und achtbar, denn sie entspringt der moralisch auf hoher Stufe stehenden Sorge, seinem Nächsten wenn möglich nicht zur Last zu fallen.

Wie jedermann weiß, kann jedoch der Mensch seine eigene Zukunft nicht selbst bestimmen. Eine Krankheit kann ihn treffen, der Tod kann ihn ereilen bevor es ihm möglich war, für diese vorauszusehenden Risiken die nötigen Summen zusammenzusparen. Daher empfinden diejenigen, deren Verantwortungsgefühl genügend entwickelt ist, um sich über das Morgen Gedanken zu machen, die Notwendigkeit, sich zusammenzuschließen und gewissermaßen Ersparnisse und Mißgeschick zu teilen. In einer genügend großen Gruppe verteilen sich Krankheitsfälle, Invalidität und vorzeitige Todesfälle auf die Gemeinschaft, die sich mit dem Ziel gebildet hat, die von Jahr zu Jahr wenig ändernden Hilfeleistungen mittels regelmäßiger Beiträge aller Mitglieder zu tragen. So sind das Sicherheitsbedürfnis und die Möglichkeit,

gemeinschaftlich das Ziel zu erreichen, Ursprung und Daseinsberechtigung zugleich der Hilfskassen auf Gegenseitigkeit, dieser hilfsbereiten Institutionen, die sowohl den Gemeinschaftssinn als das Zusammengehörigkeitsgefühl ausdrücken, entwickeln und vertiefen.

Indessen bilden diese Selbsthilfegenossenschaften nur eine *Vorstufe* zur eigentlichen *Versicherung*, die, wenn sie richtig spielen soll, nicht nur gegen oft ungenügende Beiträge eine mehr oder weniger festgelegte «Unterstützung» gewähren soll, sondern gegen regelmäßig bezahlte feste Prämien Leistungen gewährt, die im voraus nach einem bestimmten Schlüssel festgelegt wurden. Die Versicherung beruht also darauf, daß es möglich ist, eine genügend große Zahl von gleichartigen Gefahren bedrohte Menschen zusammenzuschließen, deren Einzahlungen zusammenzufassen und mittels dieser Einlagen jene Versicherten zu entschädigen, die vom befürchteten Ereignis tatsächlich betroffen wurden. Wenn es daher richtig ist zu sagen, daß die Gegenseitigkeit gezwungenermaßen zur Versicherung führt, so trifft es ebenso zu, daß die Versicherung die Gegenseitigkeit in sich einschließt. Die Versicherung setzt also voraus – dies sei nochmals betont –, daß sich eine große Anzahl Menschen zusammenschließt, um das Geld zur Verfügung zu haben, das nur von einigen unter ihnen benötigt wird; mit dem Geld der vom Unglück verschonten, werden die vom Schicksal betroffenen entschädigt. Deshalb glaubte man sogar sagen zu können, jede Versicherungsunternehmung sei «genossenschaftlich» im weitesten Sinne des Wortes. Sicher liegt einer solchen Auffassung eine löbliche Absicht zu Grunde. Aber es ginge meines Erachtens etwas weit, den Ausdruck wörtlich zu nehmen, denn es besteht zweifellos ein recht empfindlicher Wortmißbrauch, wenn das Prädikat «genossenschaftlich» gewissen Unternehmen mit kapitalistischer Tendenz gegeben wird, die sich sehr wenig um die Zusammenarbeit kümmern und noch weniger um genossenschaftliche Ideen. Es ließe sich allerhöchstens sagen, daß die kapitalistische Versicherungsgesellschaft die Funktion ausübt – zumindest in ihren Registern Genossenschaftler zusammenzubringen, die aber voneinander nichts wissen.

Ich will mit diesen Worten lediglich eine Tatsache festhalten, ohne indessen ein abschätziges und parteiisches Urteil fällen zu wollen über eine Geschäftsform, die eine bedeutende Rolle innerhalb unserer Wirtschaft spielt. Aber es scheint mir doch unerläßlich, daß der Sinn der Worte nicht verdreht wird, will man nicht Verwirrung stiften.

Historisch betrachtet ist also die eigentliche Versicherung jüngeren Datums als die Gegenseitigkeit im ursprünglichen Sinn des Wortes. Diese Aufeinanderfolge ist ganz logisch, entspricht sie doch der zunehmenden Vielfalt dieser Einrichtungen. So wird die Gesellschaft für gegenseitige Hilfeleistung ohne Kapital gegründet, lebt nur auf Grund der Beiträge ihrer Aktiv- und Ehrenmitglieder und kann daher die im Laufe des Jahres eingetretenen Schäden nur im Rahmen dieser Beiträge entschädigen; dagegen verpflichtet sich die Versicherungsgesell-

schaft, die bei der Geschäftsaufnahme über ein bedeutendes Garantiekapital verfügen muß, gegen feste Prämien die gesamten vertraglich festgelegten Leistungen zu bezahlen. Um ihren Verpflichtungen nachkommen zu können, muß die Versicherungsgesellschaft das versicherte Risiko mit größter Sorgfalt abschätzen (was sie in der Regel sehr gut versteht), dies setzt voraus, daß sie sich auf sorgfältig aufgebaute und regelmäßig erneuerte Statistiken stützen kann, damit die Wahrscheinlichkeitsrechnung auf das betreffende Risiko angewandt werden kann.

Die Lebensversicherung, die uns hier allein beschäftigt, hat ihren Anfang in England genommen. Ende des 16. Jahrhunderts wurden mehrere Gesellschaften gegründet, denen jedoch genügende technische Grundlagen fehlten und die daher nicht reüssierten. Erst im Jahre 1762 wurde in London die erste Lebensversicherungsgesellschaft auf wissenschaftlicher Grundlage errichtet (Society for Equitable Assurances of Lives and Survivorships). 25 Jahre später wurde in Paris die erste Gesellschaft auf dem Kontinent aus der Taufe gehoben (Compagnie Royale d'assurance), währenddem die erste deutsche Lebensversicherungsgesellschaft im Jahre 1827 in Gotha gegründet wurde.

In der Schweiz entwickelte sich die Lebensversicherung erst später, und zwar errichteten vorerst etwa 20 ausländische Gesellschaften (französische, deutsche und englische) in unserem Lande Agenturen. Der Rückstand der schweizerischen Assekuranz läßt sich aus den besonderen Umständen jener Zeit erklären, d. h. durch die politischen Verhältnisse (Teilung des bereits eingeeengten Gebietes in 25 kantonale Hoheiten mit verschiedener Gesetzgebung), wirtschaftliche Gegebenheiten (Handel und Industrie noch wenig entwickelt) und in sozialer Hinsicht (mehrheitlich Landbevölkerung). Wenn man diesen geschichtlichen Gegebenheiten die Tatsache hinzufügt, daß praktisch keine Statistiken über die Bevölkerungsbewegung und die Sterblichkeit vorhanden waren, so begreift man ohne weiteres, daß die Voraussetzungen für den Aufschwung der Lebensversicherung in der ersten Hälfte des 19. Jahrhunderts in unserem Lande kaum günstig waren. Zwei Versuchen in St. Gallen (1840) und Bern (1841) blieb denn auch ein dauernder Erfolg versagt.

Indessen zeigte die von den ausländischen Gesellschaften in der Schweiz entwickelte Tätigkeit das wachsende Interesse des Schweizervolkes an der Lebensversicherung. Die Revolution von 1848 hatte mit der Aufhebung der kantonalen Zollgrenzen und der Schaffung des Bundesstaates die dauernde Einheit des Landes für Handel und Industrie gebracht. Nun erachteten unternehmende Männer auf Grund ihrer im Ausland gemachten Erfahrungen den Augenblick für gekommen, schweizerische Lebensversicherungs-Gesellschaften zu gründen; sie sahen darin eine nationale Notwendigkeit, ebenso sehr um die als Prämien bezahlten Summen im Lande zu behalten als auch um die Interessen der Versicherten zu wahren.

Das Verdienst, auf diesem Gebiet den ersten Anstoß gegeben zu haben, fällt *Conrad Widmer* zu, der 1857 mit Unterstützung der Schweizerischen Kreditanstalt das erste schweizerische Lebensversicherungsunternehmen gründete, die Schweizerische Rentenanstalt, die sich im Jahre 1894 die jetzige Firmabezeichnung «Schweizerische Lebensversicherungs- und Rentenanstalt» zulegte.

Nach der Idee ihres Gründers hätte diese Institution ihr Ziel darin sehen sollen, Renten und Lebensversicherungen «nach dem Gegenseitigkeitsprinzip ohne Gewinnabsicht» abzuschließen. Aber dieses Vorhaben wurde als undurchführbar erachtet wegen der Schwierigkeiten, welche die reine Gegenseitigkeit für ein Unternehmen dieser Art zu bieten schien. In Tat und Wahrheit war die Schweizerische Kreditanstalt der eigentliche Gründer der Gesellschaft; sie ernannte die Direktion und war gegen eine Beteiligung von 40 Prozent am Reingewinn mit ihrem gesamten Kapital von 15 Millionen Franken den Versicherten gegenüber Bürge für die bei der Rentenanstalt erfolgten Einlagen und für die von dieser eingegangenen Verpflichtungen. Diese Teilhaberschaft blieb bis 1885 bestehen. In jenem Zeitpunkt hatte die Rentenanstalt ein eigenes Vermögen von 20 Millionen Franken angesammelt und konnte künftig auf eine Bankgarantie verzichten. Sie löste sich von der Kreditanstalt und gab sich die bis heute erhalten gebliebene Rechtsform der Genossenschaft.

Die auf die Gründung der Rentenanstalt folgenden 25 Jahre sahen nacheinander einige bedeutende Lebensversicherungs-Gesellschaften entstehen: 1858 die «Suisse-Vie», 1864 die «Basler-Leben», 1872 die «Genevoise-Vie», 1876 die «PAX» und 1881 die «Patria». Die beiden Letztgenannten wählten, wie die Rentenanstalt, die Form der Genossenschaft, während sich die drei anderen als Aktiengesellschaften konstituierten.

Diese sich innert einem Vierteljahrhundert folgenden Gründungen all dieser Gesellschaften zeigen deutlich, wie sich der Begriff der Versicherung in unserem Lande mehr und mehr verbreitete und immer neue Bevölkerungsschichten gewann. Dies war ein erfreuliches Zeichen geistiger Gesundung von Vertrauen in die Zukunft und ich möchte fast sagen von gesundem Bürgersinn.

Inspiriert sich doch diese von Nächstenliebe zeugende Sorge um die Zukunft sowie die eigene beharrliche Anstrengung, soweit als möglich die Zukunft der Seinen sicherzustellen, zweifellos an den besten Eigenschaften der Persönlichkeit und den besten gesellschaftlichen Tugenden, die den einzelnen Menschen erhöhen und gleichzeitig die Wohlfahrt der Völker und Staaten begründen und erhalten. Und was gäbe es in der Folge Natürlicheres, als sich zu bemühen, die Vorsorge in immer weitere Bevölkerungsschichten zu tragen und dafür zu sorgen, daß die beruhigende Sicherheit für den einfachen Arbeiter, der allzuoft reicher an gutem Willen als an Mitteln ist, kein Luxus mehr sei. Den Versicherungsgedanken ins Volk hinauszutragen, nicht nur indem man

ihn besser bekannt, sondern auch insbesondere ihn besser zugänglich macht; ist all das nicht wert, bei für das Allgemeinwohl besorgten Männern Energien zu wecken und mit der notwendigen Hartnäckigkeit entschieden vorwärts zu marschieren ?

Es unterliegt keinem Zweifel, daß Gefühle dieser Art die Gründer der *COOP-Leben* bewegten. Es ging darum, den Genossenschafts- und den Gewerkschaftskreisen ein Instrument in die Hand zu geben, das berufen ist, die Arbeitnehmer in Handel und Industrie sowie die bäuerlichen Genossenschafter für die Versicherung zu gewinnen, ohne indessen die übrigen Bevölkerungskreise auszuschließen. Es mußte für alle Werktätigen und unter ihrer Mitwirkung ein Gemeinschaftswerk geschaffen werden, das ihrer Unterstützung wert ist und sich ihres Vertrauens würdig erweist. Diese Ueberlegungen, Absichten und Ziele traten in der Firmabezeichnung des am 9. Dezember 1917 unter dem Namen «*Schweizerische Volksfürsorge, Volksversicherung auf Gegenseitigkeit*» aus der Taufe gehobenen Institutes klar zutage. Dieser Bezeichnung fehlten vielleicht in der Werbung die Zugkraft und der Glanz, welche den Blick anzieht oder die Vorstellungskraft anregt. Aber sie gab mit peinlicher Genauigkeit das Programm der jungen Genossenschaft wieder, welche die Fürsorge der Bevölkerung durch eine auf genossenschaftlichen Grundsätzen beruhende Versicherung fördern wollte.

Da keine Lebensversicherungs-Gesellschaft die Tätigkeit ohne finanzielle Mittel aufnehmen kann, äufnete der VSK für die Volksfürsorge einen Garantiefonds von 250 000 Franken, der unwiderrufflich, aber rückzahlbar war und der auf Verlangen der eidgenössischen Aufsichtsbehörde durch einen Reservefonds von 100 000 Franken ergänzt wurde. Man muß hier feststellen, daß im Vergleich zum Aktienkapital der Lebensversicherungs-Gesellschaften das Gründungskapital der Volksfürsorge sehr bescheiden war; immerhin genügte es, um im Rahmen der beabsichtigten Tätigkeit die versicherten Summen sicherzustellen.

Zudem ließ sich die Volksfürsorge in bezug auf die Verwaltungskosten von den gleichen Grundsätzen leiten wie die Konsumgenossenschaften. Hier wie dort ging es darum, zu niedrigsten Kosten eine Dienstleistung zu erbringen und alle als überflüssig erachteten Ausgaben für Werbung und Repräsentation sowie Prestige- und Luxusausgaben zu vermeiden. Man zählte auf den Einsatz der aktiven Genossenschafter und Gewerkschafter, die eine tatkräftige Propaganda zugunsten ihrer eigenen Versicherungs-Gesellschaft entfalten würden. Man rechnete im weiteren damit, daß das Verkaufspersonal der Konsumvereine einen Grundstock von *freiwilligen Helfern* liefern würde, die in einem durch die allgemeine genossenschaftliche Propaganda günstig gestimmten Kreis erfolgreich arbeiten könnten. Es gab zweifellos manche persönliche Hingabe für die Sache der genossenschaftlichen Lebensversicherung zu verzeichnen, und es wäre undankbar, dies nicht anzuerkennen. Aber es bestanden auch etwelche Illusionen

im Glauben an die volle Wirksamkeit von Werbemethoden, die das Grundgesetz der Arbeitsteilung außer acht ließen.

Die Lebensversicherung verlangt je länger desto mehr *berufsmäßige* Berater, die über besondere Fähigkeiten verfügen. Es wurden neue Tarife und neue Versicherungsmöglichkeiten eingeführt; der Konkurrenzkampf verschärfte sich, sind doch seit Gründung der Volksfürsorge acht neue Lebensversicherungsunternehmen mit beträchtlichen Mitteln aufgezogen worden. Es ist nicht daran zu zweifeln, daß die Aufgabe eines Lebensversicherungsberaters ebenso schwierig als bedeutend ist. Sie verlangt vom Vertreter volle Hingabe. Er wird nur erfolgreich sein und die Interessenten und Versicherten sorgfältig beraten, wenn er umfassende Berufskennntnisse besitzt, unermüdlich seiner Tätigkeit nachgeht und sich gleichzeitig einer vollständigen Korrektheit befleißigt.

Auf Grund der gemachten Erfahrungen wurde die Volksfürsorge 1942 umorganisiert und führt seither die Bezeichnung «*COOP Lebensversicherungs-Genossenschaft*» oder kurz «*COOP-Leben*». Seit jenem Zeitpunkt ging die Gesellschaft daran, ihren eigenen Außendienst zu schaffen. Sie hat mit der Eröffnung von zwei Geschäftsstellen, vorerst 1952 in Zürich und neuerdings in Lausanne einen bedeutenden Schritt in dieser Richtung getan. Auch in bezug auf die Schulung ihrer neuen Mitarbeiter geht die COOP-Leben neue Wege. Eines der neuartigen Schulungsmittel ist der Slid-Film. Es handelt sich hier um eine Art gleitende Lichtbilder, welche das auf Platten gesprochene Wort verdeutlichen und einprägen. Für die Gesprächsschulung wird ein Tonbandgerät verwendet, mit welchem supponierte Gespräche mit einem Kunden aufgenommen werden. Es bietet sich auf diese Weise Gelegenheit, die Ausdrucksweise der einzelnen Mitarbeiter zu prüfen und zu verbessern.

Es wird in Genossenschafts- und Gewerkschaftskreisen zweifellos mit Freuden vermerkt, daß die COOP-Leben Dynamismus entwickelt und sich nicht scheut, der Lebensversicherung neue Gebiete zu erschließen, wie die *Versicherung ganzer Verbände* und die *Versicherung der Invalidität als Folge von Kinderlähmung*. Gerade diese letzte Versicherungsabteilung hat eine ungeahnte Bedeutung erlangt. Es sind heute mehr als 1,8 Millionen Männer, Frauen und Kinder, d. h. jeder dritte Einwohner der Schweiz, gegen Kinderlähmung bei der COOP-Leben versichert. Es werden in solchen Fällen dem einzelnen Versicherten bis zu 50 000 Franken ausbezahlt.

Die COOP-Leben steht auf gesunder finanzieller Grundlage. Ende 1955 waren 86 Prozent den Versicherten gehörende Gelder in erstklassigen Hypotheken und eigenen Liegenschaften angelegt. Die Anlagewerte der COOP-Leben entsprechen der Forderung nach möglichst großer Sicherheit und gutem Ertrag in weitestgehendem Maße. So wurde im Jahre 1955 auf alle Kapitalanlagen der überraschend hohe Durchschnittszinssatz von 3,9 Prozent erzielt.

Die Versicherungsformen sind bei der COOP-Leben recht vielseitig. Erwähnenswert sind die im Jahre 1954 eingeführten neuartigen *Vollschutzpolicen*, die sich beim Publikum einer außerordentlichen Beliebtheit erfreuen. So waren im Jahre 1955 mehr als 96 Prozent aller bei der COOP-Leben abgeschlossenen neuen Versicherungen Vollschutzpolicen. Diese sind durch die wertvollen Sonderleistungen charakterisiert, die zusätzlich zur Lebensversicherung in der Police eingeschlossen sind, ohne – was besonders wichtig ist – die Prämienhöhe wesentlich zu beeinflussen. Auf Grund einer Vollschutzpolice steht der Versicherte im Genusse folgender Sonderleistungen:

- bei Krankheit, Unfall und Invalidität werden die Prämien erlassen;
- bei Invalidität zufolge Kinderlähmung hat er Anspruch auf eine Sonderzahlung in der Höhe der Versicherungssumme (maximal Fr. 20 000.–) und bleibt aber weiterhin voll versichert;
- bei jeder Geburt wird ein Geburtengeld ausgerichtet;
- bei Unfalltod erfolgt die Auszahlung der Todesfallsumme in doppelter Höhe.

Ueber Einzelheiten dieser Sonderleistungen und deren Gestaltung orientiert die Schrift «Im Dienste der Familie», welche gratis zur Verfügung steht.

Die COOP-Leben hält im Interesse ihrer Mitglieder ihre Verwaltungskosten so niedrig als möglich – so hat sie z. B. ihre früheren Tarife mit einer halben Monatsprämie – den eigentlichen Volksversicherungstarif – vor noch nicht langer Zeit aufgehoben. Kleine Summen können nach unseren übrigen Tarifen zu günstigeren Prämiensätzen, jedoch mit Monatsprämien abgeschlossen werden. Derjenige, welcher sich nur eine kleine Versicherung leisten kann, zahlt also nicht mehr einen durch die höheren Kosten eines halbmonatlichen oder gar wöchentlichen Inkassos bedingten höheren Prämiensatz.

Als echte Genossenschaft hält die COOP-Leben den Grundsatz der *Rückvergütung* hoch. Neu in der Schweiz ist das im Jahre 1954 mit dem eingeführten Versicherungsplan geschaffene System der Ueberschußbeteiligung. Der Versicherte ist nicht nur ein Vertragspartner bei der COOP-Leben, sondern kraft der Statuten zugleich *Mitglied der Genossenschaft*. Die erzielten Ueberschüsse gelangen nach dem neuen System in Form eines *Mitgliedschaftsrechtes* zur Verteilung an die Versicherten und nicht mehr bloß als Beteiligungsrecht aus Vertrag. Das neue System erlaubt eine bessere und noch gerechtere Verteilung der jährlich erzielten Ueberschüsse als bisher.

Zum Abschluß will ich festhalten, daß die COOP-Leben die einzige schweizerische Lebensversicherungs-Genossenschaft ist, die in der Firma das Wort COOP trägt und dies mit voller Berechtigung. Wie für die Konsumgenossenschaften muß dieses Wort Synonym sein für Qualität. Wenn es eine Referenz bedeutet, so ist es auch ein Programm, das besondere Anforderungen an alle jene stellt, die sich darauf berufen.

Marcel Boson, Lausanne